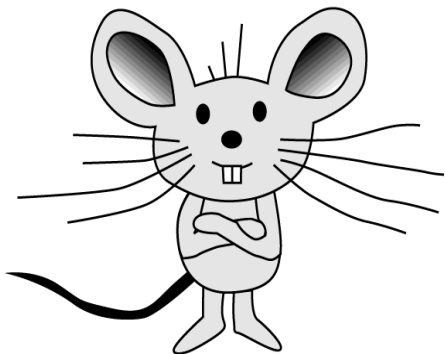




Stadt Rosenheim

# Kinderschutzkonzept

für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft



Kindergarten Stadtmäuse

Einrichtung:

Kindergarten Stadtmäuse

Zinnkopfstraße 2, 83026 Rosenheim

[Kindergarten.Stadtmaeuse@rosenheim.de](mailto:Kindergarten.Stadtmaeuse@rosenheim.de)

Tel.: +49 (0)8031/42343

Fax: +49 (0)8031/401232

Träger:

Stadt Rosenheim

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

[Geschaeftszimmer.kita@rosenheim.de](mailto:Geschaeftszimmer.kita@rosenheim.de)

Tel.: +49 (0)8031/365-1412

Fax: +49 (0)8031/365-2022

**Impressum:**

**Autorenschaft:**

Leitung der Kindertageseinrichtung

Frau Brigitte Fuchs und Team

Pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft

Frau Mareike Leibnitz

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

**Design, Drucklayout, Bildnachweis:**

Stadt Rosenheim

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>Präambel</b> .....  | 4  |
| <b>01. Grundlagen</b> .....  | 5  |
| 1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....  | 5  |
| 1.2. Rechtlicher Rahmen .....  | 7  |
| <b>02. Risikoanalyse</b> .....   | 9  |
| 2.1. Team.....   | 9  |
| 2.2. Räumlichkeiten.....   | 9  |
| 2.3. Kinder/Familien .....   | 9  |
| 2.4. Externe Personen .....  | 10 |
| 2.5. Sprache .....   | 10 |
| <b>03. Prävention</b> .....  | 11 |
| 3.1. Verhaltenskodex.....  | 11 |
| 3.2. Personal .....  | 13 |
| 3.3. Sexualpädagogik im Kindergarten.....  | 14 |
| 3.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement.....  | 15 |
| 3.5. Partizipation .....   | 18 |
| <b>04. Intervention</b> .....  | 20 |
| 4.1. Notfallplan .....   | 20 |
| 4.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII .....   | 21 |
| 4.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder -<br>Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis ..... | 22 |
| 4.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander -<br>Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis .....  | 23 |
| <b>05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung</b> .....   | 25 |
| <b>06. Anlaufstellen und Ansprechpartner</b> .....   | 27 |
| <b>Schlusswort</b> .....   | 29 |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....  | 30 |

Stand: Dezember 2025

## Präambel

Die Stadt Rosenheim betreibt insgesamt acht Kindertageseinrichtungen für Familien im Stadtgebiet. Dazu zählt die Kinderkrippe „Innzwerge“, die Kindergärten „Casa Creativa“, „Löwenzahn“, „Muggelstein“, „Stadtmäuse“, „Regenbogengruppe“ der Waldkindergarten und das „Kinderhaus in der Finsterwalderstraße“ mit Familienstützpunkt. Für ein Aufwachsen in einer sicheren Umgebung tragen wir als Träger der Einrichtungen eine große Verantwortung.

Neben dem fachpolitischen Auftrag ist Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort der Begegnung und auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehens ausgerichtet. Alle pädagogischen Mitarbeiter handeln nach einer klaren Grundhaltung, welche durch Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber den Kindern geprägt ist. In der pädagogischen Arbeit ist diese Grundhaltung unabdingbar und wird in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck gebracht.

Kinder haben bei uns in den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft die Möglichkeit sich frei zu entfalten und der individuellen kindlichen Entwicklung nachzugehen. Zugleich begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und stärken sie in Ihrer Persönlichkeit. Dabei ist bei uns die Betreuung, Bildung und Erziehung eines jeden Kindes im Fokus. Im Zuge dessen ist die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder unerlässlich.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein allgemein gültiger Leitfaden entwickelt worden, welcher sich an Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in städt. Trägerschaft richtet, mit dem Ziel Orientierung zum Thema Kinderschutz zu geben. Dabei ist es ebenfalls wichtig zu sensibilisieren und Maßnahmen aufzuzeigen, die in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden können, um die Kinder vor jeglicher Gewalt und Vernachlässigung innerhalb der Einrichtung aber auch im familiären Umfeld zu schützen. Dies dient der Prävention und Intervention, bei Verdacht und konkreten Gefährdungen des Kindeswohles. Eine effektive Präventionsarbeit stellt eine elementare Basis für ein gewaltfreies Miteinander und ein Aufwachsen im Wohlergehen dar.

Unsere pädagogischen Mitarbeiter sind speziell geschult und gehen in den regelmäßigen Austausch zum Thema Kinderschutz. Das dargelegte Schutzkonzept wurde von den einzelnen Teams der Einrichtungen in städt. Trägerschaft gemeinschaftlich erarbeitet und wird in Zukunft auch laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter in der Einrichtung.

# 01. Grundlagen

## 1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

*„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2019, S. 21)*

In der Rechtsprechung ist der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig definiert. Er beschreibt das gesamte Wohlergehen des Kindes. Die Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dieses Kindeswohl muss in jeder Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt vorhanden sein.

Eine Gefährdung des Kindeswohles kann auf verschiedenste Weise auftreten:

- ❖ Unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- ❖ Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet werden.
- ❖ Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

Nachfolgend lassen sich Gefährdungsarten von Gewalt und Vernachlässigung aufzeigen:

### **Seelische Gewalt und Vernachlässigung**

Unter seelischer Gewalt und Vernachlässigungen zählen verbale Äußerungen und Demütigungen, die die Psyche eines Menschen angreifen. Darunter zählen beispielsweise:

- Bloßstellung jeglicher Art
- Emotionale Vernachlässigung
- Androhung von körperlicher Gewalt
- Schuldzuweisung jeglicher Art
- Abweisung
- Zuwendungsentzug
- Kind verbal entwerten
- Mobbing
- Gesellschaftlicher Ausschluss

## **Körperliche Gewalt und Vernachlässigung**

Körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt oder Körperverletzung genannt. Zu körperlicher Gewalt zählen alle Angriffe, die auf den Körper eines Menschen gerichtet wird. Darunter verstehen wir beispielsweise:

- Vorsätzliches zufügen von Schmerz und Verletzungen durch Beißen, kratzen, mit Gegenständen werfen, schlagen usw.
- Hartes Anpacken oder Festhalten
- Ohrfeigen, Schlagen mit der Hand oder mit Gegenständen
- Mangelnde Unterstützung bei der eigenen Körperpflege (Papo abputzen etc.)
- Entzug von Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Essen, Schlafen, ...
- Dem natürlichen Bewegungsdrang keinen Raum geben
- Gesundheitsgefährdendes Verhalten wie unangepasste Kleidung, unausgewogene Ernährung, mangelnde medizinische Versorgung usw.

## **Sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung**

Sexualisierte Gewalt, sexualisierter Machtmissbrauch und Vernachlässigung beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung des Schutzbefohlenen. Darunter zählen beispielsweise:

- Verletzung der Intimsphäre durch Übergriffe bei pflegerischen Aufgaben z.B. wickeln, Toilettengang (gegen den Willen des Kindes handeln)
- Unsittliche Berührungen jeglicher Art bzw. körperliche Nähe erzwingen z.B. streicheln, küssen, Kind auf den Schoß ziehen...
- Sexuelle Handlungen jeglicher Art
- Unterbindung des Raumes für eine gesunde körperliche Entwicklung (z.B. sich nicht anschauen dürfen...)
- Ausgrenzung, Diskriminierung aufgrund von Diversität

## **Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist, wenn ein Kind bewusst, unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt gelassen wird:

- Nicht altersentsprechendes allein lassen
- Kinder vergessen
- Keine altersgemäße Handhabung mit gefährlichen Gegenständen
- Notwendige Hilfestellungen unterlassen

## 1.2. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des Kinderschutzkonzeptes ergibt sich aus den nachfolgenden Grundlagen:

- ❖ Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Unter anderem ist in der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34) verankert, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen sind. Ebenso verpflichten sich die Vertragsstaaten die freie Meinungsäußerung der Kinder in sämtlichen Belangen, die das Kind betreffen zu berücksichtigen und die Kinder in partizipativer Weise miteinzubeziehen.
  
- ❖ Im Grundgesetzbuch sind unter anderem nachstehende Aussagen (Art. 1,2) in Auszügen versehen:  
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
  
- ❖ Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 beinhaltet folgendes:  
„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
  
- ❖ Im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) heißt es weiter:  
§8a besagt, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt sein muss. Im § 22 sind die Grundsätze der Förderung aufgeführt. § 30 beinhaltet, dass der Erziehungsbeistand sowie der Betreuungshelfer die Kinder bei Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes, sowie unter Erhaltung des Lebensbezuges zum familiären Hintergrund die Selbstständigkeit fördern. Die Regelung des § 45 enthält die Betriebserlaubnis, welche Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn
  - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
  - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Weiter ist im §47 die Melde- und Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen geregelt.

- Betriebsaufnahme,
- Bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen sowie Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a beinhaltet, dass die Einrichtungen keine vorbestraften Personen beschäftigen dürfen.

- ❖ Laut Art. 9b (Kinderschutz) des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sicherzustellen dass,
  - deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
  - die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
  
- ❖ Nach der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt § 1 Abs. 3 die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

## 02. Risikoanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unseres Kindergartens ist eine Risikoanalyse. Wir haben zuerst mit Hilfe einer Potenzialanalyse zusammengefasst, was im Kindergarten vorhanden ist (Bedingungen, Strukturen, örtlichen Gegebenheiten usw.) Daraus konnten wir ableiten, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen es bei uns gibt.

### 2.1. Team

Offenheit, Sensibilität und eine Achtsame Haltung gegenüber den Kindern ist eine wichtige Voraussetzung, dass sich uns ein Kind anvertraut. Diese Grundhaltung reflektieren wir einzeln, wie auch im Team. Hierbei werden die Fallbesprechungen als mögliche Methode angewandt.

Eine offene, wertschätzende und vertrauensvolle Atmosphäre im Team ermöglicht es uns Themen aus dem Schutzbereich anzusprechen und entsprechend zu handeln. Dies ist in Zeiten erhöhter Belastungen, etwa durch unbesetzte Stellen, langfristige Erkrankungen, für uns Rückhalt und Grundstock unserem Schutzauftrag nachzukommen.

Vertretungsregelungen werden unkompliziert im Team, manchmal kurzfristig am Morgen, besprochen und weitergegeben.

Entscheidungswege sind offen dargelegt und kommuniziert. Konstruktive Kritik ist bei uns erwünscht und wird gelebt.

### 2.2. Räumlichkeiten

Im Rahmen der Schutzkonzepterarbeitung durften uns die Kinder ihre „Lieblingsorte“ im Kindergarten zeigen. Bei diesen „Begehungen“ stellte es sich heraus, dass es für die Kinder keine „dunklen Ecken“ bei uns im Kindergarten gibt.

Zur Sicherheit im Eingangsbereich gehört, dass die Haustüre immer geschlossen ist. Ein Schild an der Türe erinnert daran. Eltern und Besucher werden hierzu immer wieder angesprochen und sensibilisiert. Eine Gegensprechanlage ermöglicht es den Gruppen nachzufragen, wer das Haus betreten möchte.

Die Raumaufteilung (Früh-, Spätdienst, Nutzung, Verantwortung) ist klar geregelt und bekannt.

Zum Schutz der Kinder kann das Kindergartenpersonal jederzeit alle Räume betreten und im Bedarfsfall bei ungenutzten Räumen die Türen offen lassen.

Besondere Regelungen gelten für den Aufenthalt im Garten. Diese Vorgaben wurden gemeinsam erarbeitet und an alle Gruppen verteilt.

Etwa zweimal im Jahr wird bei uns eine Evakuierungsübung mit allen Anwesenden durchgeführt. Diese werden von unserer Sicherheitsbeauftragten und der Leitung/stellv. Leitung organisiert und durchgeführt.

### 2.3. Kinder/Familien

Eine transparente Entscheidungskultur für alle ist wichtig. So kann verhindert werden, dass offizielle Regeln und Entscheidungswege umgangen werden.

Medikamentengabe bei Kindern erfolgt bei uns ausschließlich bei chronischen Erkrankungen. Hierzu wurden nach Rücksprache mit dem Träger Entscheidungskriterien erarbeitet. So ist zum Beispiel die Zustimmung der Leitung und des pädagogischen Personals, das dem betroffenen Kind das Medikament geben würde, Voraussetzung.

Alle zwei Jahre wird für das Personal durch den Träger ein Erste-Hilfe-Kurs organisiert. Die Regeln für ein gemeinsames und harmonisches Miteinander werden mit den Kindern erarbeitet und immer wieder besprochen. Die Kinder werden von uns begleitet ihre eigenen Grenzen und die ihres Gegenübers wahrzunehmen. Wir bestärken sie darin diese zu kommunizieren. Bei Grenzverletzungen und Konflikten der Kinder untereinander begleiten wir die Kinder alters- und entwicklungsorientiert. Ein intensiver Austausch mit den Erziehungsberechtigten ist uns hier besonders wichtig.

Bei komplexeren Situationen werden im Bedarfsfall Beratungsstellen usw. hinzugezogen. Jedem Hinweis auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie nehmen wir ernst und gehen sensibel damit um.

#### **2.4. Externe Personen**

Bei angekündigten externen Personen ist geregelt, wer vom Team Ansprechpartner ist. Bei Kinderkontakt ist Personal mit dabei.

Ausnahmen sind nur möglich nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten z.B. Fachdienst bei Integrationskindern.

Nicht angekündigte Personen werden sofort vom Personal angesprochen und begleitet. Das weitere Personal wird über die Anwesenheit dieser Person und deren Anliegen informiert (z.B. Handwerker, Lieferanten).

Praktikumszusagen werden nur nach Rücksprache mit der Leitung oder stellv. Leitung gemacht. Die anleitende Kollegin bespricht mit Leitung/stellv. Leitung entsprechend der Vorgaben das weitere Vorgehen z.B. Führungszeugnis ab 14 Jahren, Schweigepflichtserklärung, Information Personalamt, Personalfragebogen, Masernschutz. Bei abholberechtigten Personen die dem Personal nicht persönlich bekannt sind, wird im Zweifelsfall die Vorlage des Personalausweises verlangt.

#### **2.5. Sprache**

Wertschätzende und konstruktive Sprache als Grundlage unserer Kommunikation mit allen Beteiligten ist uns sehr wichtig. Damit möchten wir verletzender Sprache (Mobbing, Diskriminierung) vorbeugen und Vorbildfunktion für die Kinder wahrnehmen.

## 03. Prävention

### 3.1. Verhaltenskodex

Überarbeitet 2025

- ❖ Prinzip der offenen Türe/ 6-Augen-Prinzip
  - In eins-zu-eins Situationen achten wir darauf, dass der Raum jederzeit betreten werden kann oder die Türe offenbleibt.
  - Wenn es die personelle Situation zulässt, ist ein zweiter Erwachsener mit im Raum
  - Externen Personen (z.B. Lehrer, Therapeuten, ...) wird das Schutzkonzept vor ihrer Tätigkeit bekannt gemacht. Diese müssen damit rechnen, dass jederzeit jemand in den Raum kommt. Wenn möglich ist ein zweiter Erwachsener mit im Raum.
  - In der Regel finden diese Angebote in Kleingruppen statt
  - Fitz-Projekte werden immer durch einen zweiten Erwachsenen begleitet
  - Vor körperlichem Kontakt z.B. Trösten werden die Kinder gefragt
  
- ❖ Keine Privatgeschenke an Kinder
  - In unserem Kindergarten ist es allen Beschäftigten nicht erlaubt, einzelnen Kindern und deren Familien privat etwas zu schenken
  - Möglich sind z.B. Abschiedsgeschenke von Mitarbeitern an alle Kinder der Gruppe, dies geschieht nach Absprache mit der Leitung
  
- ❖ Private Kontakte zu Kindern und deren Familien
  - Grundsätzlich werden keine privaten Kontakte zu Kindern gepflegt
  - Ausnahmen sind bestehende verwandtschaftliche oder bekanntschaftliche Beziehungen, diese müssen im Team und in der Elternschaft transparent gemacht werden
  - Die Schweigepflicht ist zu beachten und einzuhalten
  - Eltern und Teammitarbeiter siezen sich, Kinder und Mitarbeiter duzen sich
  - Privates Babysitten oder ähnliche Tätigkeiten durch unsere Mitarbeiter (auch Praktikanten) bei Kindergartenkindern ist nicht gestattet
  - Eventuelle Ausnahmen müssen mit der Leitung abgesprochen werden
  - Fotos + Kurzfilme werden nur mit Einwilligung der Eltern und ausschließlich mit Einrichtungseigener Kamera gemacht
  - What´s App, Telefonnummern, Social Media Accounts usw. mit den Familien werden nicht getauscht
  
- ❖ Regeln für Wickelsituationen/Toilettengänge
  - Die Türe zum Kinderbad ist immer offen
  - Die Kinder entscheiden nach Möglichkeit wer sie wickelt

- Wickeln und Umziehen findet im Kinderbad statt
- Wenn ein Kind nicht gewickelt oder umgezogen werden will, wird dies respektiert, Information an die Eltern
- Wir achten darauf, dass das Kind z.B. beim einnässen, einkoten, einer vollen Windel in einem geschützten Raum die saubere Kleidung erhält
- Die Kinder müssen keine fremde Kleidung anziehen
- Küsse sind grundsätzlich verboten
- Wir nennen die Geschlechtsteile mit den Begriffen Penis, Scheide, Po
- Wir vermeiden unnötige Berührungen
- Wir achten auf die Privatsphäre des Kindes und gleichzeitig auf die Einsehbarkeit der Situation zum Schutze des Personals
- Die Kinder können die Toiletten selbstständig verschließen – nur ein Kind pro Toilette
- Wir achten auf die Privatsphäre der Kinder
- Wir begleiten die Kinder in ihrer Selbstständigkeit beim „Sauber“ werden
- Die Toiletten werden regelmäßig auf Sauberkeit überprüft und die Kinder dahingehend sensibilisiert

❖ Keine Sonderprojekte einzelner Mitarbeiter

- Außerhalb der Arbeitszeit der Mitarbeiter dürfen keine Sonderprojekte angeboten werden
- Sonderprojekte können sein: pädagogische Angebote in der Freizeit (Töpfern, Tanzen, Schwimmen, Übernachtungen, etc.)
- Bei gewerblichen Angeboten muss eine Nebentätigkeit angemeldet werden
- Keine gebührenpflichtigen Angebote im Kindergarten (musikalische Früherziehung, Englischkurs, ...)
- Bei externen Angeboten in der Einrichtung (Fotograf, Therapeuten, Fetz-Projekte, ...) muss grundsätzlich ein Mitarbeiter mitanwesend sein

❖ Regeln im Umgang mit Geheimnissen

- In unserer Einrichtung ist uns wichtig, die Kinder für gute und schlechte Geheimnisse zu sensibilisieren.
- Grundsätzlich teilen pädagogische Mitarbeiter keine persönlichen Geheimnisse mit den Kindern und Eltern
- Wir achten darauf, das Geheimnis eines Kindes wertfrei anzunehmen, dabei eine vertrauensvolle Atmosphäre auf Augenhöhe zu schaffen
- Vertraut ein Kind einem Mitarbeiter ein Geheimnis an, signalisiert dieser, dass in Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (z.B. Übergriffe auf das Kind, Gewalt in der Familie) sich die Pädagogin selbst Rat und Unterstützung sucht, um dem Kind zu helfen

#### ❖ Gestaltung der Schlafsituation

- Die Schlaf- und Ruhesituationen sind entsprechend der Bedürfnisse der Kinder zu gestalten
- Schlafen und Hinlegen sind für die Kinder grundsätzlich freiwillig
- Dabei sind Rituale des Kindes mit den Eltern abzusprechen, z.B. braucht es einen Schnuller oder ein Kuscheltier. Zu diesen Ritualen könnte auch das Streichen über den Rücken oder das Halten der Hand gehören. Jedoch nur, wenn es vom Kind in der Situation gewünscht ist
- In Schlafenssituationen in geschlossenen Räumen ist das 6-Augen-Prinzip einzuhalten, sowie dass jedes Kind allein auf seiner Matratze liegt
- Beim Schlafen bleibt die Unterwäsche immer angezogen

#### ❖ Transparenz im Handeln Rücksprache mit Leitung oder Team

- Als pädagogische Mitarbeiter legen wir viel Wert darauf, unser Handeln im Umgang mit den Kindern transparent darzustellen
- Uns ist eine ehrliche, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig
- Feedback, Hilfestellung, Dokumentation ist für uns im Team selbstverständlich
- Hierbei tauschen wir uns täglich z.B. in Morgenbesprechungen, im wöchentlichen Teamgespräch sowie an den jährlichen Teamtage aus
- Im alltäglichen Geschehen geben wir Informationen an das Team und die Leitung weiter, um größtmögliche Transparenz zu ermöglichen
- Alle Mitarbeiter müssen Beobachtungen zu Übergriffen auf Kinder ihren Kolleginnen und der Leitung melden
- Verhaltens- oder Regelverstöße werden mit dem einzelnen Kind besprochen. Dabei werden die Kinder weder bloßgestellt noch erniedrigt

#### ❖ Sprache

- Uns ist im Alltag eine wertschätzende, ruhige und freundliche Kommunikation wichtig
- Im Gespräch achten wir darauf, dass Tonlage, Mimik und Gestik der Situation angepasst ist
- Wir sprechen in ganzen Sätzen, dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder entsprechend
- Es werden keine Kosenamen verwendet

## 3.2. Personal

### 3.2.1. Personalauswahl

Die fachliche und persönliche Eignung des pädagogischen Personals ist für den Träger, die Leitung, die stellv. Leitung und das Team von großer Bedeutung.

Der Rahmen des Einstellungsverfahrens wird durch den Träger vorgegeben und strukturiert, so werden die Bewerbungsunterlagen sorgfältig gesichtet und fehlende Unterlagen angefordert.

Im Bewerbungsgespräch werden Lücken im Lebenslauf und weitere Auffälligkeiten angesprochen. Fragen zu Kinderschutz, Prävention, Ablauf §8a zeigen den Bewerbern, dass Kinderschutz in der Einrichtung einen hohen Stellenwert hat.

Durch eine Hospitation in der Gruppe kann ein erster Eindruck gewonnen werden, wie die Bewerber z.B. Nähe-Distanz umsetzen, wie wertschätzend sie den Kindern gegenüber sind.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist bei Einstellung erforderlich. Die Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter ist zu unterschreiben.

Durch das Personalamt wird in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des gesamten Personals angefordert.

Dies betrifft auch weitere Mitarbeiter z.B. Hauswirtschaft, Praktikanten, externe Mitarbeiter, Reinigung, Hausmeister, ehrenamtliche Kräfte.

### 3.2.2. Fort- und Weiterbildung

Neu eingestellte pädagogische Mitarbeiter nehmen an einer Fortbildung zum § 8a teil. Diese Fortbildungen werden durch den Träger angeboten.

Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird von allen Beschäftigten im Kindergarten der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII durchgelesen und mit Unterschrift bestätigt.

### 3.2.3. Einarbeitung

Auf eine sorgfältige Einarbeitung wird in unserer Einrichtung sehr viel Wert gelegt. Die neuen Kollegen werden durch das gesamte Team unterstützt, können alle Fragen – auch gerne mehrfach – stellen. Durch den offenen Umgang im Team erfahren alle Mitarbeiter Wertschätzung und lernen unseren konstruktiven Umgang mit Fehlern kennen. Sie erleben, dass bei uns alles angesprochen werden darf bzw. es sehr gewünscht wird, es nur darauf ankommt „wie“ es gesagt. Ein gutes Betriebsklima ist für uns eine wesentliche Voraussetzung, dass sich auch die Kinder im Kindergarten wohl fühlen.

## 3.3. Sexualpädagogik im Kindergarten

### Verständnis von kindlicher Sexualität

Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Umwelt wahrzunehmen und zu entdecken. Hier können Kinder auch Körperlust empfinden. Doch schreiben sie diesen Erlebnissen eine ganz andere Bedeutung zu als Erwachsene. Ebenso wird die kindliche Sexualität nicht grundlegend, wie bei

Erwachsenen, auf den genitalen Bereich reduziert. Kinder lernen dabei unter anderem basale Empfindungen wie Wohlbefinden oder Unwohlsein.

Im Alter ab zwei Jahren, aber vor allem ab dem dritten Lebensjahr beziehen Kinder, andere Kinder in ihr Sexualverhalten mit ein. Sie zeigen sich gegenseitig ihre Geschlechtsorgane, berühren sich gegenseitig und entdecken dadurch ihre Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede. Ab dem vierten Lebensjahr entstehen bei Kindern Rollenspiele wie beispielsweise „Mutter-Vater-Kind“ oder „Doktor und Patient“. Hierbei ahmen die Kinder das Verhalten nach, das Sie bisher erlebt und kennengelernt haben. Diese Doktorspiele sind für die kindliche Sexualentwicklung sehr wichtig. Denn die Kinder lernen in einem geschützten Rahmen ihre eigenen Grenzen und die der anderen kennen und achten. Um diese Spiele positiv zu begleiten, gibt es aber in der Einrichtung gewisse Regeln, die allen Kindern aber auch dem pädagogischen Personal bekannt sein müssen.

Deshalb gelten bei uns in der Einrichtung folgende Regeln:

- „Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Die Kinder dürfen sich bei Doktorspielen nicht nackt ausziehen.

Die kindliche Sexualität ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Sie ist von Kind zu Kind individuell anzusehen. Für die Kinder ist es ein spannendes und interessantes Thema, aber eben auch eines unter vielen, das die einen Kinder mehr, die anderen weniger beschäftigt.

Eine gelungene Sexualpädagogik basiert letztendlich auf Fachwissen, der individuellen Haltung der pädagogischen Fachkraft sowie der Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern.

### **3.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement**

In unserem Kindergarten ist der adäquate Umgang mit Kritik und Problemen ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, und dient damit der Qualitätssicherung. Zur Erfassung und Bearbeitung aller Hinweise und Beschwerden haben wir unser sogenanntes Beschwerdemanagement. Die Reflektion von außen, ist ein wichtiger Aspekt, um die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Kinder stetig weiter zu verbessern.

#### **Beschwerdemanagement für Kinder**

Unser Beschwerdeverfahren für Kinder wird von diversen Zielen geprägt:

- Die Kinder lernen ihre Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen und zu äußern.
- Die Kinder erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.
- Die Kinder lernen Partizipation im Sinne durch Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung kennen.

- Sie erleben Selbstwirksamkeit und lernen Kompromisse ein zu gehen.

***Das einzelne Kind erfährt:***

*„Ich werde gehört,  
ich werde gesehen,  
ich werde an die Hand genommen,  
um mich als autonome Person  
und Teil der Gruppe zu sehen.“ © Kiga Stadtmäuse*

Diese Ziele sind uns wichtig, um die Kinder in ihrem Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein zu stärken. Ebenso sind sie Voraussetzung für den weiteren Lebensweg und das Zusammenleben in der Gesellschaft.

#### Rahmen für Beschwerden

Im Kindergartenalltag kann es verschiedene Anlässe geben, bei denen Kinder ihren Unmut zum Ausdruck bringen. Ursachen dafür finden sich auf der persönlichen, der sozialen oder der Sachebene. Bedingt durch die unterschiedlichen Entwicklungsphasen (wie z.B. die Autonomiephase) oder auch dem jeweiligen Entwicklungsstand kann es zu Beschwerden wie z.B. über den Tagesablauf, die Raumgestaltung, das soziale Miteinander (z. B. Streit um Spielsachen, Konflikte mit anderen Kindern) oder die Befriedigung der Grundbedürfnisse kommen. Diesen Sorgen und Problemen nehmen wir uns in einem strukturierten und geschützten Rahmen gerne an. Dabei arbeiten wir in Anlehnung an den BEP (Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan), in dem die „Problemlösung als Grundlage für das Lernen von Kindern beschrieben wird. Durch individuelles und gemeinsames Lösen von Problemstellungen aus ihrer eigenen Erfahrung lernen Kinder die Welt zu erforschen.“ (Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan, S.434, Kapitel 8.2.7., 2007) Um ein wertschätzendes Miteinander zu gewährleisten achten wir auf die Einhaltung der Gruppen- sowie Gesprächsregeln. In diesem geschützten Rahmen können die Kinder ihre Sorgen, Wünsche und Nöte äußern. Dies kann bei einer Kinderkonferenz stattfinden mit der Gesamtgruppe, als auch nur in Begleitung mit dem besten Freund, jedoch auch im Vier-Augen-Gespräch mit dem pädagogischen Personal. Hierbei spielt die Haltung des Mitarbeiters eine signifikante Rolle, denn dies zeigt sich offen, wertschätzend und sensibel. Dieser ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst und lebt einen reflektierten Umgang mit Konfliktsituationen vor. Dabei fungiert die pädagogische Fachkraft als Vorbild und geht mit viel Empathie und Fachwissen auf die Belange der Kinder ein. Hierzu gehören auch Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft, um sensibel die Bedürfnisse des einzelnen Kindes wahrzunehmen.

#### Ausdrucksformen

Um auf die Beschwerden oder Anliegen der Kinder eingehen zu können, achten wir auf eine gute Beobachtung, da die Kinder sich diverser verbaler und nonverbaler Ausdrucksformen bedienen, je nach Alter und Entwicklungsstand. Jedes einzelne Kind ist als ein Individuum anzusehen und steht in seiner Entwicklung auf einer anderen Stufe, so zeigen Kinder ihr Missfallen auch durch ihr Verhalten. Hier gilt es, die Kinder zu begleiten und ihnen gesellschaftsfähige Ausdrucksformen zu vermitteln, wie auch vorzuleben. Das Kind soll sich als autonomer Mensch wahrnehmen, der sich in die Gesellschaft integrieren möchte und kann.

#### Methodische Vorgehensweise und Dokumentation

In unserem Kindergarten gibt es zwei bewährte Formen für den Umgang mit Beschwerden von Kindern:

- ❖ Zum einen den situationsorientierten Dialog im täglichen Alltag mit dem einzelnen Kind oder einer kleinen Gruppe, z.B. bei Konflikten im Gruppenalltag oder bei physischen Bedürfnissen. Hierbei ist es wichtig, dem Kind zuzuhören sowie Belange, die hinter dem Gesagten (oder Nicht-Gesagtem) stehen, zu erfassen und entsprechend darauf einzugehen.
- ❖ Zum anderen die von den Pädagogen herbei geführte und angeleitete Gesprächssituation in Form von regelmäßiger Kinderkonferenz, täglichem Morgenkreis oder ähnlichem. Hierbei werden aktuelle Gruppenthemen aufgegriffen und jedes Kind erhält, seinem Entwicklungsstand entsprechend, die Möglichkeit der Mitsprache.

In beiden Formen ist es uns wichtig, dass sich das einzelne Kind wahrgenommen und mit seinen Bedürfnissen ernst genommen fühlt. Das Ziel ist es, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Als Methode dienen das Visualisieren der Problematik (z.B. durch Bilder, Spielfiguren, Muggelsteine etc.), Rituale (z.B. der Handschlag, eine „Unterschrift“) oder das Aufschreiben von Vereinbarungen, welche die Ernsthaftigkeit unterstreichen.

Die Dokumentation der Beschwerden der Kinder ist für alle Kinder gut einsehbar. Man gestaltet beispielsweise ein Plakat, macht Aushänge oder gibt in Elternbriefen bekannt, was erarbeitet wurde. Auch in der jährlichen Umfrage ist die Meinung der Kinder gefragt und wird auf einer extra Kinderseite mit den Eltern bearbeitet.

### **Beschwerdemanagement für Erziehungsberechtigte**

Unser Beschwerdeverfahren für Eltern wird von diversen Zielen geprägt:

In Anlehnung an den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist uns eine gemeinsame Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder sehr wichtig. Unser Ziel ist es, die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten zu erhalten, auszubauen und immer wieder zu hinterfragen. Wir pflegen eine Beschwerdekultur, in der möglichst alle offenen Fragen geklärt werden. Partizipation der Erziehungsberechtigten ist für uns selbstverständlich und hat einen hohen Stellenwert in unserer Einrichtung.

#### Rahmen für Beschwerden

Im Beschwerdeverfahren für die Erziehungsberechtigten sind uns gute Rahmenbedingungen wichtig. Wir bewegen uns in diesem Verfahren innerhalb der Satzung, des Vertrages und unserer Konzeption. Wir gestalten unsere Arbeit transparent und achten auf eine angenehme Atmosphäre, in der Wertschätzung, Wohlfühlen, Sicherheit und angenommen sein einen hohen Stellenwert haben. Hierzu zählt auch eine gute Gesprächsatmosphäre.

#### Wege von Beschwerdemöglichkeiten

Es ist uns ein Anliegen, verschiedene Wege anzubieten, um für eventuelle Bedenken und Sorgen einen Raum zu schaffen. Es gibt die Möglichkeit, persönlich auf uns zuzukommen, z.B. in Tür- und Angelgesprächen, Elterngesprächen, über den Elternbeirat etc. Das Kindergartenpersonal, die Leitung und der Träger stehen den Erziehungsberechtigten jederzeit für ihre Anliegen zur Verfügung. Zudem ist es möglich schriftlich per Brief, Email oder auch durch die jährliche Umfrage Belange an uns zu übermitteln. Bei Sprachbarrieren kann über den Träger ein unabhängiger Dolmetscher hinzugezogen werden.

### Methodische Vorgehensweise und Dokumentation

Bei Problemen und Sorgen der Erziehungsberechtigten suchen wir mit ihnen den Dialog, hören aktiv zu und gehen einfühlsam darauf ein. Außerdem halten wir diese Gespräche – wenn erforderlich - schriftlich in Form von Gesprächsnotizen und Protokollen fest. Selbstverständlich behandeln wir die an uns herangetragenen Informationen vertraulich und wahren dabei unsere Schweigepflicht. Im Fokus steht eine gemeinsame Lösungsfindung mit den Erziehungsberechtigten. Wir besprechen und reflektieren im Gruppen- oder Gesamtteam den von den Erziehungsberechtigten an uns herangetragenen Wunsch. Bei Bedarf auch mit dem Träger. Unter anderem werten wir die jährliche Meinungsumfrage für die Gruppen und die Gesamteinrichtung aus. Die Auswertung liegt im Haus für die Erziehungsberechtigten einsehbar aus.

### 3.5. Partizipation

Partizipation ist ein wichtiger Baustein in unserem Schutzkonzept. Durch die Partizipation der Kinder wird die Macht der Erwachsenen zugunsten der Beteiligung und Beschwerden der Kinder in all ihren Belangen reduziert.

Es wird ersichtlich, dass in unserer Einrichtung die Kinderrechte in einem achtsamen Umfeld eingebettet sind.

Hierzu der entsprechende Auszug aus unserer Konzeption:

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“

(Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Unter „Beteiligung“ verstehen wir „Partizipation“ im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Diese basiert auf der Partnerschaft zwischen Erzieher und Kinder sowie deren Interaktion/Dialog. Gelebte Partizipation bedeutet Planungen und Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die das eigene Leben sowie das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für anstehende Fragen und Probleme zu erarbeiten. Partizipation wird durch ergebnisoffene Situationen geprägt, in denen Bildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse wider jeder Erwartung ausfallen können. Partizipation zeichnet sich durch Mit- und Selbstbestimmung aus. In Tageseinrichtungen ist es jedem Kind zu ermöglichen, Eigenverantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten, soweit sich dies mit seinem Wohl und dem der Gemeinschaft vereinbaren lässt (vgl. Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, BEP, 2006).

„Als (Mit-)Betroffene und ‚Experten in eigener Sache‘ werden alle Kinder in bildungs- und einrichtungsbezogene Planungs-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse regelmäßig mit einbezogen. Es wird ihnen dabei ernsthaft Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe zugestanden.“ (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, BEP, 2006)

In unserer Einrichtung ermöglichen wir regelmäßig Partizipation durch diverse Angebote und Projekte, u.a.:

- Kinderkonferenzen (diese finden gruppenintern oder auch gruppenübergreifend, wie beispielsweise für alle Vorschulkinder, statt)
- Im Rahmen der Elternumfrage gibt es eine Kinderseite mit Fragen, die Kinder können ihre Antworten malen
- Mittagessen (hier haben die Kinder zum Beispiel die Möglichkeit, ihr Essen selbst zu wählen und frei zu entscheiden, wie viel sie essen möchten)
- Tagesablauf mitgestalten durch Wünsche, Ideen und Bedürfnisse
- Aktive Einbeziehung der Kinder sowohl bei Planung und Durchführung von Angeboten - Projektarbeit
- Mitbestimmung/ Mitbeteiligung bei z.B. Ausflugszielen, Faschingsthema und so weiter
- Raumgestaltung,
- einbeziehen bei Regeln
- eigene Bedürfnisse formulieren, befriedigen und diese auch einmal zurückstellen können.

Die partizipative Arbeit stellt für uns in der Einrichtung ein Schlüsselement der zukunftsorientierten Bildungs- und Erziehungsarbeit dar und ist somit für unseren Kindergarten eine wegweisende Arbeitsweise.

## 04. Intervention

Bei einem Verdachts- oder Ereignisfall von Kindeswohlgefährdung hilft den pädagogischen Mitarbeitern ein Handlungsleitfaden, um die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Dieser Handlungsplan gilt für alle Mitarbeiter in den Einrichtungen in städt. Trägerschaft. Die Handlungspläne beinhalten die unterschiedlichen Stufen der Intervention bezogen auf Grenzverletzungen, sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlungen.

Dabei ist immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu handeln und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

Die Pädagogen müssen eine klare Haltung wie beispielsweise das „Null-Toleranz-Prinzip“ an den Tag legen. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung handelt. Ebenso sind die Mitarbeiter dazu verpflichtet, der dienstvorgesetzten Person bzw. der Einrichtungsleitung eine Meldung von Verdacht zu machen. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, muss die nächst höhere Stelle, der Träger, kontaktiert werden.

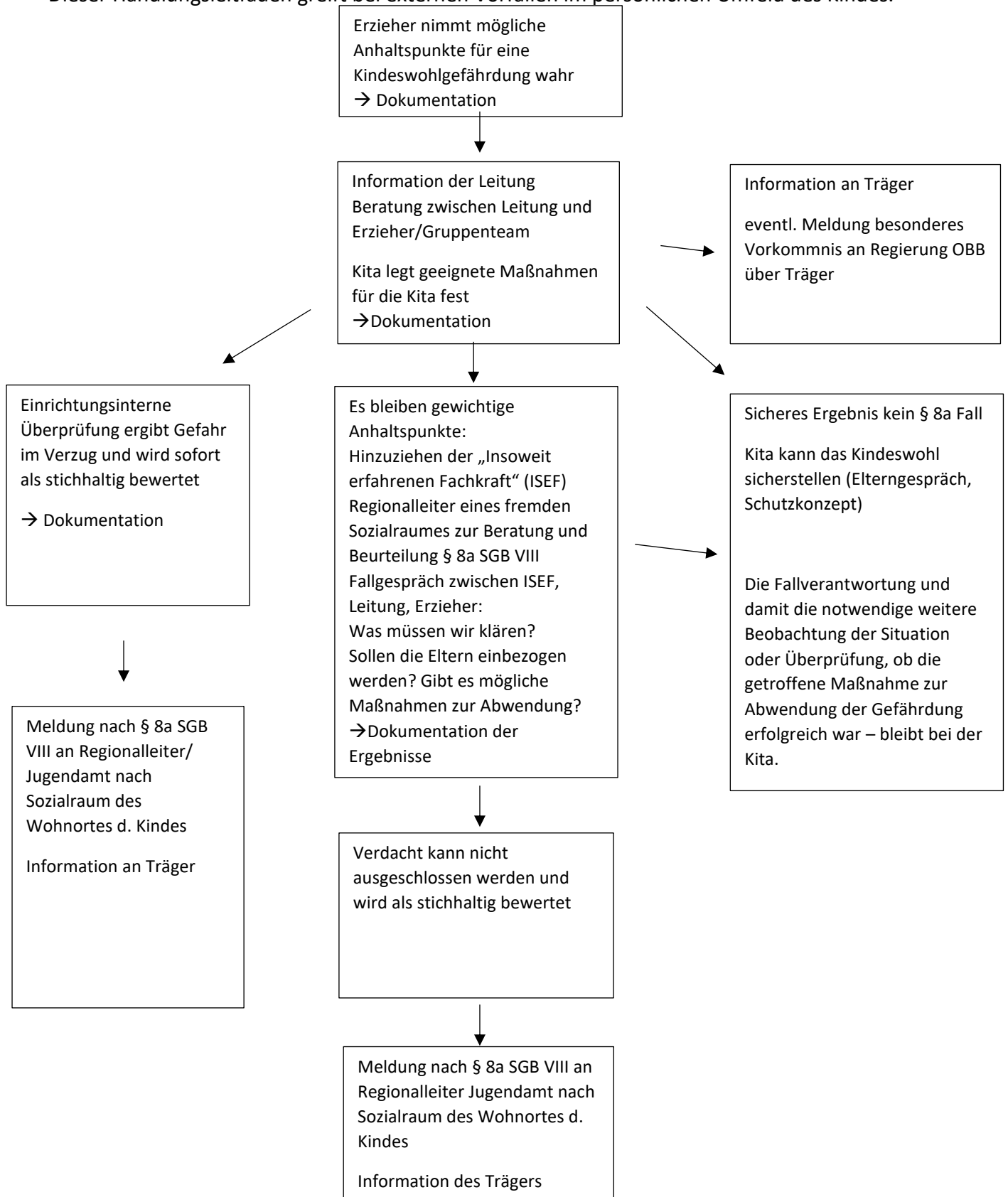
### 4.1. Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen sind nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind zu sehen, sondern auch aus anderen Umständen wie z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen usw. Deshalb gibt es in allen Einrichtungen in städt. Trägerschaft einen Notfallplan. Dieser beschreibt genaue Handlungsabläufe, wie die Kollegen bei einem Ereignisfall handeln bzw. reagieren sollen.

Dieser Notfallplan ist in jeder Gruppe in den Einrichtungen zu finden und den Pädagogen geläufig bzw. kann in einer Notsituation angewandt werden.

## 4.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Dieser Handlungsleitfaden greift bei externen Vorfällen im persönlichen Umfeld des Kindes.



### 4.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

Dieser Handlungsleitfaden greift bei einrichtungsinternen Vorfällen.

| <u>Schritte</u> | <u>Vorgehensweise</u>  |
|-----------------|--|
| I.              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte</li> <li>• Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an</li> <li>• Mitteilung durch außenstehende Dritte</li> </ul>  |
| II.             | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dienstvorgesetzte Person<br/>Einrichtungsleitung oder/und<br/>Ansprechperson des Trägers (Fachberatung/Amtsleitung)</li> <li>2. Ggf. Vorabinformation an Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis)</li> </ol> |
| III.            | <p>Einschätzung der Gefährdungslage<br/>Ggf. Gespräch mit Kind (alters- und entwicklungsabhängig)<br/>Gespräch MA<br/>Ggf. Gespräch Teamkollegen</p>   |
| IV.             | <p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor?<br/>Nein: Mitteilung an Träger, Aufarbeitung des Vorfalles und<br/>Unterstützungsleistung/Rehabilitation MA</p> <p>Ja: Weiteres Vorgehen – Schritt 5</p>   |
| V.              | <p>Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes<br/>(Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen: Eltern des betroffenen Kindes informieren)</p>   |
| VI.             | <p>Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern</p>   |
| VII.            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräch / Anhörung MA<br/>(Ggf. Arbeitsrechtliche Maßnahmen z. B. Freistellung, Abmahnung;<br/>Fürsorgemaßnahmen)</li> <li>• Information Team und Unterstützungsleistung</li> </ul>  |
| VIII.           | <p>Gespräch mit Eltern des Kindes<br/>Information zu erfolgten und geplanten Schritten, weitere Unterstützungsleistungen</p>   |
| IX.             | <p>Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung?<br/>Abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer?</p>  |
| X.              | <p>Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation</p>  |
| XI.             | <p>Verfahrensdokumentation anfertigen (von Beginn an alles sofort dokumentieren)</p>   |

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

#### 4.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

| <u>Schritte</u> | <u>Vorgehensweise</u>   |
|-----------------|---|
| I.              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte</li> <li>• Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an</li> <li>• Mitteilung durch außenstehende Dritte</li> </ul> |
| II.             | Information und Austausch mit den Teamkollegen<br>Dokumentation   |
| III.            | Information und Austausch mit der Leitung<br>➔ Vorabinformation an Träger und Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis)   |
| IV.             | Beratung des Teams durch qualifizierte Beratungsstelle (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Fachberatung usw.)   |
| V.              | Unverzügliches abklären der Fakten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche mit allen beteiligten Kindern</li> <li>• Gespräch mit geschädigten Kindern</li> <li>• Gespräch mit Beschuldigten</li> </ul>               |
| VI.             | Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung   |
| VII.            | Elterngespräch mit den Sorgenberechtigten (getrennt aber mit allen beteiligten Familien) unter Wahrung der Schweigepflicht  |
| VIII.           | Informationsweitergabe an Träger<br>Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern  |
| IX.             | Spielerische Aufarbeitung mit den beteiligten Kindern<br>Ggf. Aufarbeitung in der Kindergruppe<br>Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf   |
| X.              | Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten  |
| XI.             | Verfahrensdokumentation anfertigen  |

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

Nachfolgende Standards sind in den Einrichtungen unabhängig des entsprechenden Handlungsleitfadens immer geltend:

- ❖ Ruhe bewahren, um unüberlegte Handlungen zu vermeiden
- ❖ Alternativhypothesen werden immer miteinbezogen
- ❖ Dokumentation des Geschehenden
- ❖ von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen und die Wünsche der Kinder berücksichtigen
- ❖ an die Leitung oder Träger wenden (auch zur Beratung)
- ❖ Datenschutz beachten

Im Ordner §8a (Kindeswohlgefährdung) sind alle relevanten Unterlagen (z.B. Formblatt „Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. 8a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder) zu finden. Dieser Ordner befindet sich im Büro.

Im Notfallkalender ist unter „Kindeswohlgefährdung“ der Handlungsablauf zu finden. In allen Gruppenräumen, sowie im Büro liegt der Notfallkalender aus. (siehe 4.1.)

## 05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geprägt von gegenseitigem Vertrauen zwischen Kindergarten und Eltern ist ein wichtiger Bestandteil für eine achtsame Atmosphäre in unserem Haus. Ein weiterer wichtiger und grundlegender Bestandteil ist unsere Teamkultur.

Dies sind zwei wesentliche Bausteine, damit wir unser Leitziel umsetzen können.

Leitziel: Unser Kindergarten möchte sein...

- ❖ Für Kinder – ein Freiraum für Spiel- und Lernerfahrungen in Geborgenheit.
- ❖ Für Eltern – ein Ort der Begegnung und ein Ort für Anregungen und gegenseitige Hilfestellung

Bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder strafbaren Handlungen sind oben genannte Bausteine erschüttert und ein sofortiges wie auch umsichtiges Handeln erforderlich.

Bei jedem Verdacht ist der Träger zu informieren. Dieser entscheidet welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind bzw. legt das weitere Vorgehen fest.

Auch hier gilt die Unschuldsvermutung bis der Vorwurf der Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlung ausgeräumt werden kann.

### ❖ Rehabilitation

Bei zu unrechter Beschuldigung ist durch Träger, Kindergarten und evtl. Elternbeirat alles zu tun, um die unter Verdacht geratene Person zu rehabilitieren.

Der Träger entscheidet in welcher Form und an wen Informationen weitergegeben werden. Mögliche Formen sind Elternabend, -gespräch, -brief, Pressemitteilung usw.

Bei allen Maßnahmen ist es wichtig auf das Befinden des betroffenen Mitarbeiters Rücksicht zu nehmen, diesen mit einzubeziehen usw.

### Adäquate Maßnahmen

Für die betroffene Person sind zum Beispiel:

- Wird ein Gruppen- oder Einrichtungswechsel gewünscht
- Beratung durch Personalrat, BAD, Supervision
- Der, die Verursacher wechseln oder verlassen die Gruppe, die Einrichtung

Für das Kindergartenteam sind zum Beispiel:

- (Einzel-) Supervision
- Teamklausurtag

Unter Umständen sind Maßnahmen zur Rehabilitation der Einrichtung durch den Träger erforderlich.

### ❖ Aufarbeitung

Bei Bestätigung einer Grenzverletzung oder strafbaren Handlung sind durch den Träger Sofortmaßnahmen, wie auch Möglichkeiten der Aufarbeitung (für die Betroffenen, das Team) in die Wege zu leiten. Es ist zu überprüfen welche Strukturen zur Grenzverletzung bzw. strafbare Handlung beigetragen haben.

❖ Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung ist es wichtig, dass sich das Team regelmäßig – etwa auch bei der Konzeptionsüberarbeitung - mit dem Schutzkonzept befasst und es auf Aktualität hin überprüft.

Zur Qualitätssicherung hat die Kindergartenleitung die Weiterbildung zur Fachkraft für Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen am IBB absolviert.

## **06. Anlaufstellen und Ansprechpartner**

Nachfolgend sind für das pädagogische Personal und den Erziehungsberechtigten Beratungsstellen aufgeführt, welche bei Bedarf abgerufen werden können. Dies soll den Betroffenen den Umgang erleichtern und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

### **Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung**

Reichenbachstraße 6 | 83022 Rosenheim

#### Ansprechpartner:

Amtsleitung Frau Hilger Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1512

Stellv. Amtsleitung; Fachberatung der freien Träger Frau Mayer Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1540

Pädagogische Fachberatung der Einrichtungen in städt. Trägerschaft Frau Leibnitz Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1532

### **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Reichenbachstraße 8 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-14 95

[www.rosenheim.de/politik-verwaltung/aemter-dienststellen](http://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/aemter-dienststellen)

### **Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Rosenheim e. V.**

Herbststraße 14 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 1 29 29 | [info@kinderschutzbund-rosenheim.de](mailto:info@kinderschutzbund-rosenheim.de)

[www.kinderschutzbund-rosenheim.de](http://www.kinderschutzbund-rosenheim.de)

### **Erziehungsberatungsstelle**

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Reichenbachstraße 3 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 20 37-40

[www.caritas-nah-am-naechsten.de/kinder-jugend-und-familienhilfe-rosenheim](http://www.caritas-nah-am-naechsten.de/kinder-jugend-und-familienhilfe-rosenheim)

### **Nummer gegen Kummer**

Elterntelefon Tel.: +49 (0)800– 111 0 550

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 116 111

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

### **MaVia (Frauen- und Mädchennotruf in Rosenheim)**

Notfallnummer Rosenheim +49 (0)8031-268888

Notfallnummer Miesbach: +49 (0)8025 9932000

Bahnhofstraße 17 2. Stock | 83022 Rosenheim

**Frauenhaus Rosenheim** Tel.: +49 (0)8031-381478

**Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“** Tel.: +49 (0)800-22 55 530

**Kindernotfallpraxis** im Klinikum Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-365 3462

### **Familienrat in der Stadt Rosenheim**

SOZIALE STADT ROSENHEIM

Reichenbachstr. 8 | 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031/365 21 22      Email: [soziale.stadt@rosenheim.de](mailto:soziale.stadt@rosenheim.de)

### **Runder Tisch "Häusliche Gewalt"**

Gleichstellungsstelle

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-10 46      E-Mail: [gleichstellung@rosenheim.de](mailto:gleichstellung@rosenheim.de)

## Schlusswort

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“ © Janusz Korczak

Die in diesem Konzept behandelten Inhalte tragen dazu bei, dass dieses Recht der Kinder eingehalten wird und dass den einzelnen Kindern eine altersgerechte Entwicklung sowie Entfaltung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann. Dabei ist es die Aufgabe der Pädagogen, Anzeichen für Gefährdungen von Kindern, sobald wie möglich zu erkennen, um Hilfen anzubahnen und weitere Schäden abzuwenden. Jedoch muss der Kinderschutz, neben der Hilfe für die betroffenen Kinder und Abwendung der Schäden, ein Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern darstellen.

Somit dient dieses Schutzkonzept als Handlungsleitfaden und ist für alle Mitarbeiter für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft verpflichtend anzusehen. Auch ist es nicht abschließend zu werten, sondern von einer dauerhaften und regelmäßigen Weiterentwicklung geprägt.

## Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Online verfügbar unter [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfaden-schutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf), zuletzt geprüft am 12.03.2022

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. StMAS Referat V4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung. Online verfügbar unter [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/02\\_ppp\\_leitfaden\\_schutzkonzepte\\_infoveranstaltung\\_regfab\\_29112021\\_geschuetzt.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/02_ppp_leitfaden_schutzkonzepte_infoveranstaltung_regfab_29112021_geschuetzt.pdf), zuletzt geprüft am 12.03.2022

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Berlin: Cornelsen

Stegmann, Gabriele (2022): Bausteine für ein Schutzkonzept Kita. Online verfügbar unter [https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine\\_KiSchuKO\\_docx-1.pdf](https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine_KiSchuKO_docx-1.pdf), zuletzt geprüft am 12.03.2022

Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Online verfügbar unter [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/Arbeitshilfe\\_zum\\_Schutzkonzept\\_2020.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf), zuletzt geprüft am 12.03.2022

Erzdiözese München und Freising (2020): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. Umsetzungsmöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder.

Kindergartenpädagogik – Das Kita-Handbuch: Kindliche Sexualentwicklung - und wie sie professionell pädagogisch begleitet wird. Online verfügbar unter: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung/kindliche->

[sexualentwicklung-und-wie-sie-professionell-paedagogisch-begleitet-wird-2/](#). Zuletzt geprüft  
am 02.11.2022

Konzeption Kindergarten Stadtmäuse (Stadt Rosenheim)